
2866/J XXV. GP

Eingelangt am 23.10.2014

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANFRAGE

des Abgeordneten Jannach
und weiterer Abgeordneter
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

betreffend Aufbewahrungspflicht für Förderungswerber im Rahmen des ÖPUL 2015

Auf der Internetseite des Finanzministeriums unter <https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/betriebliches-rechnungswesen/br-aufbewahrungspflicht.html> kann man zum Thema Aufbewahrungspflicht für Buchhaltungsunterlagen (Konten, Belege, etc.) folgendes nachlesen:

„Verschiedene Belege und Dokumente müssen für bestimmte Zeiträume aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungspflicht gilt für alle Buchhaltungsunterlagen und Aufzeichnungen (Konten, Belege, Geschäftspapiere, Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben etc.) und beträgt sieben Jahre. Der Fristenlauf startet mit Schluss des Kalenderjahres, für das die Verbuchung vorgenommen wurde bzw. auf das sich der Beleg bezieht.

Bei EDV- Buchführung oder EDV-Aufzeichnungen sind die Daten in entsprechender elektronischer Form auf Datenträgern aufzubewahren und im Fall einer Prüfung zur Verfügung zu stellen (§§ 131,132 BAO).“

Nur wenn es sich um Grundstücke handelt, ergibt sich laut BMF folgende Aufbewahrungspflicht:

„Die Aufbewahrungszeiten können auch zwölf Jahre betragen, wenn es sich zB um Unterlagen und Aufzeichnungen handelt, die Grundstücke betreffen, für bestimmte Grundstücke sogar 23 Jahre (§ 18 Abs.10 UStG). Zudem sind in einem anhängigen Abgaben- oder Gerichtsverfahren die Unterlagen trotz Fristablaufes weiter aufzubewahren.

Die Buchhaltungsunterlagen können auch elektronisch archiviert werden. Das Abgabenrecht erlaubt die Verwendung von Belegscannern, Mikrofilmen und Datenträgern, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche und urschriftgetreue Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. Soweit solche Unterlagen nur auf Datenträgern vorliegen, entfällt das Erfordernis der urschriftgetreuen Wiedergabe (§ 132 Abs. 2 BAO).

Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr läuft die Frist vom Schluss des Kalenderjahres, in dem das Wirtschaftsjahr endet (§ 132 Abs. 1 BAO).“

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Nicht nur im betrieblichen Rechnungswesen gilt die Aufbewahrungspflicht für alle relevanten Unterlagen, auch im landwirtschaftlichen Bereich müssen Aufzeichnungen aufbewahrt werden – diese (obwohl zum Teil auch nur herkömmliche Einkaufs- und Verkaufsbelege) jedoch unverhältnismäßig länger, als es aus dem Merkblatt für den Herbstantrag zum ÖPUL 2015 wie folgt nachzulesen ist:

4.19 AUFBEWAHRUNGSPFLICHT UND DIE WICHTIGSTEN UNTERLAGEN

Im Rahmen des ÖPUL 2015 verpflichtet sich der Förderungswerber, alle für die Förderung relevanten Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre gerechnet ab Ende des letzten Jahres der Verpflichtung sicher und überprüfbar aufzubewahren. Aufzeichnungen, Bestätigungen, Bestandesverzeichnisse, Untersuchungsergebnisse, Grundstücksverzeichnis, Hofkarte, Pachtverträge, Skizzen, Einkaufs- und Verkaufsbelege etc. sind wichtige Bestandteile von Vor-Ort-Kontrollen. Nachstehend die wichtigsten Aufzeichnungen, Belege und Unterlagen mit den jeweiligen Maßnahmen:

Maßnahme	Verpflichtende Aufzeichnungen, Belege, Unterlagen
Biologische Wirtschaftsweise	Schulungsnachweis
	Kontrollvertrag, Zertifikate
	Aufzeichnungen über Ursprung, Art, Menge und Verwendung aller Betriebsmittel
	Aufzeichnungen über Art, Menge und Abnehmer der verkauften Erzeugnisse
	Aufzeichnungen über Arzneimitteleinsatz, Tierarztbestätigungen
	Bestätigung der Kontrollstelle bei Grundfutterzukauf, Spurenelement- und Vitaminpräparaten, Düngerzukauf
	Kontrollvertrag bei mitgenutzten Weideflächen
	Schlagbezogene Aufzeichnungen in der Option Nützlingseinsatz im geschützten Anbau
	Teichbuch in der Option Teiche
	Genehmigung der Verwendung von ungebeiztem, konventionellem Saatgut
Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung	Schulungsnachweis
	Schlagbezogene Aufzeichnungen in der Option Nützlingseinsatz im geschützten Anbau
	Teichbuch in der Option Teiche
Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen	Betriebliche Aufzeichnungen
Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau	Saatgutrechnungen bei Grünschnittroggen und Wintererbse
Begrünung von Ackerflächen - System Immergrün	Vorgesehene schlagbezogene Aufzeichnungen
Alpung und Behirtung	Schulungsnachweis in der Option Behirtungszuschlag
Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen	Vorgesehene Aufzeichnungen
	Schulungsnachweis Bodenuntersuchungsergebnisse
Vorbeugender Grundwasserschutz auf Grünlandflächen	Vorgesehene Aufzeichnungen
	Schulungsnachweis Bodenuntersuchungsergebnisse
Bodennahe Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Biogasgülle	Aufzeichnungen über die ausgebrachten Mengen
	Rechnungen über die Ausbringung, wenn diese durch Dritte erledigt wurde
	Zusammensetzungsnachweis bei Biogasgülle
Erhaltung gefährdeter Nutztierassen	Bestätigung und Meldungen siehe Maßnahme
Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	Sortennachweise für jedes Anbaujahr: Ankaufbestätigungen, Saatgutetiketten bei zertifiziertem oder Standardsaatgut, Bezugsrechnungen, Aufzeichnungen über Nachbau
Naturschutz	Projektbestätigung Bestätigungen, Aufzeichnungen, Belege und Unterlagen, die in der Projektbestätigung gefordert werden
Tierschutz	Dokumentation der Weidehaltung

Als „Ende des letzten Jahres der Verpflichtung“ gilt das Ende der jeweiligen Förderperiode plus 10 Jahre. Dies würde bedeuten, landwirtschaftliche Betriebe, welche Fördergelder erhalten, müssen alle (Grundstücke und Buchhaltung betreffenden) Belege 17 (!) Jahre aufbewahren (Bsp.: 2007 bis 2013 plus 10 Jahre).

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichnenden Abgeordneten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft folgende

Anfrage

1. Wie wird diese Überprüfung der Belege in der Praxis gehandhabt?
2. Kann es beispielsweise im Jahr 2029 tatsächlich zu Überprüfungen von Belegen aus dem Jahr 2015 kommen?
3. Wie wird die Situation gehandhabt, wenn Belege – wie es die Praxis allzu oft zeigt – über die Jahre verbleichen bzw. unlesbar werden?
4. Mit welchen Sanktionen hat der Landwirt zu rechnen, wenn Belege nicht mehr lesbar sind?
5. Welche Begründung gibt es, dass Landwirte ungleichmäßig länger Belege aufbewahren müssen, als andere Betriebe?
6. Welche Gesetzesgrundlage begründet die Aufbewahrungspflicht für Landwirte?
7. Gelten diese Aufbewahrungsregeln auch in anderen EU-Ländern?
8. Wenn ja, in welchen?
9. Wenn nein, welche Regelungen gelten diesbezüglich in den anderen EU-Ländern?